## HESSISCHER LANDTAG

18.03.2020

Kleine Anfrage Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 13.08.2019 Inklusive Ferien- und Ganztagsbetreuung an hessischen Förderschulen und Antwort Kultusminister

## Vorbemerkung Fragesteller:

Förderschulen haben einen Bildungsauftrag und sind in Hessen grundsätzlich nicht für Ferienangebote im Sinne einer Betreuung zuständig. Betreuungsangebote, sei es als Freizeitgestaltung oder als Betreuung aufgrund einer Berufstätigkeit der Eltern, sind Aufgabe des hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG), das die Regelungen zu den Rahmenbedingungen und der Landesförderung für die Kindertagesbetreuung bündelt und in das bestehende Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) eingefügt ist.

Förderschulen bzw. Kommunale Träger im Rahmen ihres Schulprogramms oder örtlichen Verantwortung für die Jugendhilfe machen für diese Schülergruppe nur begrenzt Bildungsangebote an denen nur wenige Schüle-

rinnen und Schüler mit einer Behinderung partizipieren können. Zeitlich begrenzte lerntherapeutische Angebote oder inklusive Bildungsangebote gibt es in den Ferien noch viel zu wenig und nicht an jedem Schulstandort in Hessen. Lerntherapeutische Angebote sollen erworbenes Wissen und Können in Alltagssituationen festigen und anwendbar machen und zugleich sichern, dass Erlerntes in einem längeren Zeitraum ohne individuelle Förderung nicht in Vergessenheit gerät. Allerdings ist die Ferienbetreuung von Kindern in Förderschulen kein gesetzlicher Anspruch und viele regionale Angebote, auch im Rahmen des Pakts für den Nachmittag, sind nicht auf die lerntherapeutischen Ansprüche der (spezifischen?) Schülergruppe

Kinder mit Schwerbehinderung benötigen oft einen 1:1 Betreuung und dies kann auch in den bereits vorgesehenen hessischen Programmen nicht gewährleistet werden oder nur in regionaler Verantwortung stehen, da insbesondere bei Kindern mit Mehrfachschwerbehinderung besonders geschultes pädagogisches Fachpersonal und einen hohen Personalschlüssel benötigen.

Eltern von Kindern mit Behinderung, insbesondere Alleinerziehende, stehen in den Ferien vor dem großen Problem, dass sie die Kinder alleine versorgen müssen, ohne einen gesetzlich garantierten Jahres-Urlaubsanspruch in derselben Höhe zu haben.

## Vorbemerkung Kultusminister:

Grundsätzlich ist das Land Hessen nicht für die Ferienbetreuung zuständig. Die Ferienbetreuung wird über die Kommunen bzw. die Jugendhilfeträger organisiert, die für die qualitativen Standards bei der Durchführung der Ferienbetreuung zuständig sind. Unabhängig davon sind im Rahmen von ganztägigen Landesangeboten im Profil 3 und im Pakt für den Nachmittag Ferienangebote vorgesehen, die den Schulträgern obliegen.

Im laufenden Schuljahr arbeiten insgesamt 140 von 178 Förderschulen (SOFS/LER) in einem Ganztagsprogramm des Landes: in Profil 1, in Profil 2, in Profil 3 oder im Pakt für den Nachmittag. Im Pakt für den Nachmittag ist seit dem Schuljahr 2015/2016 in der Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Schulträgern erstmalig vereinbart, dass für die Kinder im Pakt für den Nachmittag eine Ferienbetreuung anzubieten ist. Diese wird durch den jeweiligen Schulträger bzw. den Jugendhilfeträger organisiert und gilt als schulische Veranstaltung.

Der Pakt für den Nachmittag ist konzipiert für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Grundstufen von Förderschulen. Aktuell gibt es im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 253 Paktschulen, davon fünf Förderschulen. Alle fünf Förderschulen sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (LER). Dies sind die Ernst-Elias-Niebergall-Schule sowie die Mühltalschule in Darmstadt, die Edward-Flanagan-Schule in Babenhausen, die Anne-Frank-Schule in Dieburg und die Heinrich-Auel-Schule in Rotenburg an der Fulda. Alle fünf Paktschulen haben keine Abteilung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperlich-motorische Entwicklung.

Zur Übersicht werden die hessischen sonderpädagogischen Angebote an Förderschulen und im inklusiven Unterricht nach Angeboten für "beeinträchtigte" und für "behinderte" Schülerinnen und Schüler aufgefächert.

Als Beeinträchtigung werden Schwierigkeiten in den Bereichen Lernen, emotionale Entwicklung oder Sprache bezeichnet. Die Förderangebote und -orte für betroffene Schülerinnen und Schüler unterscheiden sich in Umfang, Art und Intensität der Förderung.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, d.h. mit Einschränkungen der geistigen und körperlich-motorischen Entwicklung, mit Seh- und Hörschäden oder mit langfristigen Erkrankungen können ihren jeweiligen Bedürfnissen und Voraussetzungen entsprechend entweder inklusiv an der allgemeinen Schule, an einer Förderschule oder an einer Abteilung mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt unterrichtet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welches Konzept hat das hessische Kultusministerium, um eine inklusive ergänzende Nachmittagsund Ferienbetreuung an den Förderschulen oder durch Ferien- und Sommerprogramme zu ermöglichen?
- Frage 2. Welche Möglichkeiten sieht das hessische Kultusministerium flächendeckend inklusive Ferien- und ganztägige Freizeitangebote zu entwickeln und welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des fachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 15 Abs. 2 Schulgesetz können Schulträger Betreuungsangebote, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen und sich auf die Ferien erstrecken können, an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Sie führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Gemäß § 15c Schulgesetz können Förderangebote in den Ferien als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden. Über eine Durchführung als schulische Veranstaltung entscheidet bei Angeboten, an denen die Schülerinnen und Schüler nur einer Schule teilnehmen, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Übrigen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Im Rahmen der Teilnahme am Ganztagsprofil 3 und der Teilnahme am Pakt für den Nachmittag, wird in der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen für die Schulträger explizit die Möglichkeit vorgesehen, Ferienangebote einzurichten. Dies wird in Punkt 3.3 der Richtlinie für Schulen im Profil 3 wie folgt festgeschrieben: "Die Ganztagsschulen sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation mit den Schulträgern, Kommunen, Kirchen, freien Trägern oder Vereinen nach ihren Möglichkeiten eine Ferienbetreuung vor. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern ist hierbei möglich." Die Möglichkeit, in Paktschulen Ferienangebote anzubieten, wird in Punkt 3.4 der Richtlinie geregelt: "Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land und dem jeweiligen Schulträger bieten Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen an fünf Tagen in der Woche von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr ein ganztägiges Angebot sowie in den Ferien Bildungs- und Betreuungsangebote zur freiwilligen Teilnahme an."

Frage 3. Wie viele Schulen in kommunaler, privater oder LWV-Trägerschaft halten ein spezifisches inklusives Sommerferienprogramm vor?

Im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen haben in Hessen im Jahr 2018 insgesamt 56 Leistungserbringer in allen Landkreisen und kreisfreien Städten mit finanzieller Unterstützung des Landes Hessen und des Landeswohlfahrtsverband Hessen sogenannte "Offene Hilfen" zur ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung und ihren Familien angeboten. Diese 56 Leistungserbringer haben insgesamt 40 mehrtägige Freizeiten mit Übernachtung durchgeführt. Eine Differenzierung der Angaben hinsichtlich Umfang (Wochenzahl) und Leistungsempfänger im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung liegt nicht vor und wird auch über den Sozialmonitor nicht erfasst. Auf die Anlagen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 4. Welche Fördermöglichkeiten inklusiver Nachmittagsbetreuung eines inklusiver Ferienprogramms ergeben sich durch den Pakt für den Nachmittag und hält das Land Hessen diesen Pakt für ausreichend?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Alle Paktschulen können in Verantwortung des Schulträgers ein Ferienangebot einrichten. Das Kultusministerium geht davon aus, dass die Teilnahme an einem Ferienangebot inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern offensteht. Die Chancen, die durch den gemeinsam abgeschlossenen Kooperationsvertrag zwischen dem Land und dem jeweiligen Schulträger im Pakt für ein Ferienprogramm eröffnet werden, sieht das Land als ausreichend an. Ergänzende Fördermöglichkeiten durch weitere Angebotsträger, die vom Schulträger in ein Ferienprogramm eingebunden werden, befürwortet das Kultusministerium.

- Frage 5. Wie viele Förderschulen der Grundstufe nehmen bereits am Pakt für den Nachmittag teil, und welche Ferienbetreuungskonzepte beinhaltet diesbezüglich?
- Frage 6. Gelten dort gesonderte Vereinbarungen über die Anzahl der Lehrerkräfte und pädagogischen Fachkräfte, die durch das Land Hessen gestellt werden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des fachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im laufenden Schuljahr 2019/2020 nehmen fünf Förderschulen mit einer Grundstufe am Pakt für den Nachmittag teil. Drei der vier Förderschulen im Staatlichen Schulamtsbezirk Darmstadt bieten im Pakt für den Nachmittag in Kooperation mit umliegenden Grundschulen eine Ferienbetreuung an. Die reguläre Ressourcenausstattung des Landes zur Umsetzung des Pakts für den Nachmittag wird von den Schulen für die Ferienbetreuung als auskömmlich erachtet. Die vierte Förderschule im Staatlichen Schulamtsbezirk Darmstadt bietet ihren Schülerinnen und Schülern – unterstützt durch zusätzliche Mittel der Stadt Darmstadt – eine schulspezifische Ferienbetreuung an.

Die weitere Förderschule, die seit diesem Schuljahr 2019/2020 im Landkreis Hersfeld-Rotenburg im Pakt für den Nachmittag arbeitet, erstellt derzeit mit Unterstützung benachbarter Grundschulen das zukünftige Ferienbetreuungskonzept. Es fußt auf bereits bestehenden Ferienprogrammen des Kreises Hersfeld-Rotenburg und der Stadt Rotenburg. Dieses Programm ist für die gesamte Sommerferienzeit konzipiert. Im Rahmen des Ferienprogramms werden unterschiedliche Module bereitgehalten, die in vielfältigen Bereichen des kindlichen Umfelds alle teilnehmenden Kinder zum Mitmachen einladen. Die Ferienprogramme an den Paktschulen in der Stadt Darmstadt, im Landkreis Darmstadt-Dieburg und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg werden mit zusätzlichen Mitteln der Kommunen unterstützt – angestrebt wird von den Schulen auch, das Personal, das in die Paktumsetzung in der Schulzeit eingebunden ist, für die Gestaltung der Ferien zu gewinnen.

Frage 7. Welche Möglichkeiten sieht das Kultusministerium, die Ferienbetreuung an Schulen des LWVs Hessen einzurichten und sicherzustellen?

An den sechs Schulen des LWV, die in einem ganztägigen Landesprogramm arbeiten, besteht für den LWV als Schulträger die Möglichkeit, Ferienbetreuung einzurichten und sicherzustellen.

Frage 8. Könnten die Schulen, die unter Trägerschaft des LWV Hessen stehen, dem Pakt für den Nachmittag grundsätzlich beitreten?

Ja, die Schulen, die unter Trägerschaft des LWV Hessen stehen, könnten grundsätzlich dem Pakt für den Nachmittag beitreten. Entsprechende Überlegungen wurden bereits an das Kultusministerium herangetragen.

Frage 9. Ist das Land Hessen der Auffassung, dass an Internaten und Förderschulen für Kinder mit schweren Behinderungen (z.B. Die Johann-Peter-Schäfer-Schule Friedberg) auch für ältere Kinder und Jugendliche bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr ein Ferienangebot vorzuhalten ist, um Eltern zu ermöglichen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgesagt, ist hier zunächst auf die Entscheidungszuständigkeit des jeweiligen Schulträgers hinzuweisen. In diesem Kontext ist auch die in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 bereits genannte Bestimmung des § 15 Abs. 2 Satz 1 HSchG heranzuziehen, wonach sich entsprechende Betreuungsangebote auf die Ferien erstrecken können. Nach Satz 2 des gleichen Absatzes können Schulträger diese Angebote an eigenständigen Förderschulen einrichten.

Für eine Verpflichtung der Schulträger entsprechend der Fragestellung bedürfte es einer Änderung des Hessischen Schulgesetzes. Angesichts der Weiterentwicklung des Ganztagsangebots wird seitens der Landesregierung keine entsprechende Notwendigkeit gesehen.

Frage 10. Gäbe es die Möglichkeit, an LWV Schulen oder anderen geeigneten Standorten "inklusive Sommercamps" einzurichten, an denen behinderte Kinder hessenweit teilnehmen können, um ein Angebot von Ferienbetreuung für Kinder mit spezifischen Behinderungen hessenweit zu garantieren und auszubauen?

Das Kultusministerium prüft diese Möglichkeit.

Wiesbaden, 6. März 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Tabelle 6 Leistungsspektrum und Personalausstattung, Trägerangaben

Anlage 1

		Offene Hilfen [Angebot]						Personalausstattung			
	Anzahl					B XII	fest ange- day on			Anzahl Übrige	Anzahl
	insge-		Anzahl der D	ienste mit L	eistungen na	ch	stellte	pädagogisch	sonstig	Zivildienstleistende	Leistungs-
Region	samt	SGB V	SGB VIII	SGB XI	SGB XI	Sonstige	VZÄ	qualifiziert	qualifiziert	FSJ-ler, BSJ-ler,	empfänger
Mind O House	Teil1, I.	T. EVAL	Teil 2	Frage 1.1	bis 1.5			Teil 2	, Frage 2.1 bi	s 2.3	Teil 2, Frage
Darmstadt	1	0	1	1	1	1	1,50	1,00	0,50	144	163
Frankfurt	4	1	3	3	2	2	72,07	41,86	30,21	34	823
Offenbach	1	1	1	1	1	0	15,77	3,51	12,26	62	226
Wiesbaden	1	0	0	1	0	1	2,00	1,79	0,21	12	97
Bergstraße	1	1	1	1	1	1	3,22	1,08	2,14	26	104
Darmstadt-Dieburg	2	0	2	2	0	1	73,46	17,20	56,26	52	354
Groß-Gerau	2	0	0	1	1	2	7,00	5,00	2,00	603	571
Hochtaunuskreis	2	0	1	2	1	1	12,08	6,70	5,38	96	271
Main-Kinzig-Kreis	1	0	0	1	1	0	13,54	1,40	12,14	0	278
Main-Taunus-Kreis	1	0	0	1	1	0	14,83	3,41	11,42	17	412
Odenw aldkreis	1	0	1	1	1	0	26,00	7,00	19,00	4	305
Offenbach LK	9	1	3	4	2	3	49,57	10,97	38,60	139	873
Rheingau-Taunus-Kreis	4	0	2	3	1	3	7,95	4,00	3,95	96	265
Wetteraukreis	1	0	0	1	1	0	6,42	2,81	3,61	1	330
Gießen	1	0	0	1	0	1	4,00	1,00	3,00	107	274
Lahn-Dill-Kreis	4	0	2	4	3	2	26,74	6,01	20,73	48	510
Limburg-Weilburg	2	0	1	2	1	1.1	3,81	0,50	3,31	71	214
Marburg-Biedenkopf	3	1	1	2	1	2	36,58	12,01	24,57	15.	519
Vogelsbergkreis	1	1	1	1	0	1	32,00	6,00	26,00	153	341
Kassel	3	0	1	2	1	2	16,22	9,20	7,02	43	430
Fulda	1	0	1	1	0	1	6,54	1,75	4,79	331	416
Hersfeld-Rotenburg	1	1	0	1	1	0	10,00	1,00	9,00	13	104
Kassel LK	3	1	3	3	2	3	51,97	19,66	32,31	152	427
Schwalm-Eder-Kreis	2	0	2	2	2	1	22,18	7,15	15,03	27	261
Waldeck-Frankenberg	3	0	0	3	2	3	12,88	5,98	6,90	8	204
Werra-Meißner-Kreis	1	0	10	11	1	0	4,60	2,00	2,60	0	124
Hessen	56	8	28	46	28	32	532,93	179,99	352,94	2,240	8.896

Quelle: Sozial-Monitor 2018

20/1019

Tabelle 11 Leistungsarten und regionale Zusammenarbeit, Trägerangaben

	Leistungsarten im Berichtsjahr	Re	Regionale Zusammenarbeit [Anzahl der Träger]					
	mehrtägige	Regelhafte Zusammenarbeit der Teilnahme bzw. Mitwirkung an Gremien auf kommunaler Ebene						
	Freizeitfahrten	Dienste mit weiteren Leistungs-	Hilfeplan- /	Regionale Koordinierungs-				
Region	mit Ü bernachtung	angeboten in der Stadt, im Landkreis	Belegungskonf,	und / oder Planungsgremien	Sonstige			
im Fragebogen Nr.	Teil 2, Frage 5.4		Teil 2, Frage 6.	1 und 6.2				
Darmstadt	0	1	0	1	1			
Frankfurt	1	4	3	3	2			
Offenbach	1	ी	1	Ī	1			
Wiesbaden	1	Ť	<b>₩</b>	¥	627			
Bergstraße	i	1	1	0	0			
Darmstadt-Dieburg	1	2	2	2	2			
Groß-Gerau	2	2	2	2	0			
Hochtaunuskreis	2	2	1	2	2			
Main-Kinzig-Kreis	1	4	1	0	1			
Main-Taunus-Kreis	1	1	1	1	1			
Odenwaldkreis	1	1	1	1	0			
Offenbach LK	7	4	3	5	5			
Rheingau-Taunus-Kreis	2	3	2	2	<b></b>			
Wetteraukreis	0	1	0	0	1			
Gießen	H 2 1 5 1 5 5 5 5		0	0	1			
Lahn-Dill-Kreis	3	3	1	2	2			
Limburg-Weilburg	2	2	1	1	1			
Marburg-Biedenkopf	2	3	1	3	3			
Vogelsbergkreis	1	1	1	1	1 - 1			
Kassel	2	3	2		3			
Fulda	1.00	1	1	1	0			
Hersfeld-Rotenburg	0	1	- 11	1	1			
Kassel LK	3	3	2	2	3			
Schwalm-Eder-Kreis	2	2	113		1			
Waldeck-Frankenberg	1	3	3	3	3			
Werra-Meißner-Kreis			1		0			
Hessen	40	49	33	37	36			

Quelle: Sozial-Monitor 2018

Anlage 2